



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

REFERAT	223
BEARBEITET VON	Alexander Tropschuh
HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-1872
FAX	+49 (0)30 18 441-4759
E-MAIL	alexander.tropschuh@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 21. Januar 2016
AZ 223-AU-RL

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 17. Dezember 2015 über eine Nicht-Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie: ambulante Notfallversorgung im Krankenhaus

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Dezember 2015 übersandten Sie den in der Sitzung am 17. Dezember 2015 gefassten Beschluss, die Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der ambulanten Notfallversorgung im Krankenhaus nicht in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie zu regeln.

Bei der Prüfung dieses Beschlusses nach § 94 SGB V hat sich der Bedarf für die Anforderung einer ergänzenden Stellungnahme ergeben:

In den tragenden Gründen des Beschlusses wird ausgeführt, dass eine gesetzliche Grundlage, wonach Krankenhäuser im Rahmen der ambulanten Notfallbehandlung Verordnungen vornehmen oder Arbeitsunfähigkeit bescheinigen dürfen, nicht existiere. Der Gemeinsame Bundesausschuss hat jedoch nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V den gesetzlichen Auftrag, Bestimmungen über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit zu treffen. Diesbezüglich kann dem Gesetz auch keine Einschränkung im Hinblick auf die Notfallversorgung entnommen werden. Ich bitte Sie daher um eine ergänzende Stellungnahme, aus welchen Gründen diese Aufgaben- und Befugniszuweisung an den G-BA keine hinreichende Rechtsgrundlage für eine Richtlinienregelung darstellen sollte, mit der Krankenhäuser bzw. Krankenhausärztinnen und –ärzte in Notfallambulanzen zum Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie berechtigt werden. Das SGB V trifft insoweit keine abschließende Aussage und schließt insbesondere die Berechtigung von Krankenhausärztinnen und –ärzten zur Ausstellung von Ar-

beitsunfähigkeitsbescheinigungen nicht explizit aus, die in Notfällen ambulante ärztliche Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 4 BMV-Ä erbringen. Es spricht zudem Vieles dafür, dass die Regelungen des § 73 Absatz 2 Nummer 9 SGB V i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 7 BMV-Ä auch im Bereich der Notfallversorgung anwendbar sind und die Möglichkeit eröffnen, die Berechtigung zum Ausstellen von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen auch im Notfall vorzusehen, wenn dies als sachgerecht erachtet wird.

Ich weise darauf hin, dass nach § 94 Absatz 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskünfte unterbrochen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Carsten Spereiter